

Elterninfo des BEA Schule Berlin Reinickendorf Mai 2003

Viele Fragen entstehen in der Elternarbeit in der Schule rund um den Versicherungsschutz der Kinder. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Folgen von Unfällen der Kinder in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule ein. In Berlin ist das die Unfallkasse.

Der Bezirkselfternausschuss Schule in Reinickendorf hat wichtige Fragen dieses Versicherungsschutzes zusammengetragen. Wir wollen Anregung geben, innerhalb und im Umfeld der Schule Veranstaltungen zu begleiten und/oder zu organisieren, die für die Kinder einen Gewinn bedeuten. Dabei sollen sich Elternvertreter nicht mit dem mystischen Hinweis auf einen mangelnden Versicherungsschutz „abspeisen“ lassen. Lebendige Schule lebt auch von der Initiative der Eltern. Mit unserer Zusammenstellung wollen wir Ihnen einen kleinen Begleiter für die praktische Elternarbeit an die Hand geben.

Die Beispiele für engagiertes Arbeiten von Eltern im Interesse der Schüler und der Schule sind vielfältig: Arbeitsgemeinschaften für Schüler, Hausaufgabenbetreuung, Elterncafe, Schulfeste, Floh-, Trödel-, Buchmärkte, Zaubererveranstaltungen, Klassenfahrten, Schüleraustausch, Sportveranstaltungen und -turniere.

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es auch eine Schülersachversicherung, die für Sachschäden aufkommen kann.

Aber es geht auch um den eigenen Versicherungsschutz von Eltern, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen und diese organisieren. Wie sind eigentlich die Eltern dabei versichert?

Inhalt:

1. Versicherungsschutz des Kindes in der Schule – Eine Einführung
2. Der Schulweg
3. Die schulische Veranstaltung
4. Wie wird eine Veranstaltung zur schulischen Veranstaltung?
5. Das A – Z der schulischen Veranstaltungen
6. Sonderfall: Klassenfahrt
7. Was ist versichert?
8. Sind Eltern eigentlich auch versichert?
9. Weitere Informationen

1. Versicherungsschutz des Kindes in der Schule

Während des Schulbesuchs sind SchülerInnen grundsätzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz nach § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) umfasst:

- Schulweg (vgl. Ziffer 2.)
- Teilnahme am Unterricht
- Pausen
- Veranstaltungen der Schule, also Ausflüge und Besichtigungen, Kino- und Theaterbesuche (vgl. Ziffer 3. und A-Z unter Ziffer 5.)
- Auslandsfahrten
- schulische Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen
- Tätigkeit in der Schülermitverwaltung

Alle damit zusammenhängenden Wege (ausgenommen längere "Umwege", etwa um Freunde zu besuchen) sind ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen. Entscheidend ist, dass Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur für den Schulbesuch und alle damit zusammenhängenden Wege etc. besteht. Davon abzugrenzen sind die „Privatangelegenheiten“ der Schüler. Das wird im Fall des Falles sehr streng von der Unfallkasse geprüft. Wie immer kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Im Jahr 2001 passierten rund 1,44 Millionen Unfälle in deutschen Schulen, darunter waren 20 Tote. Die genaue Aufgliederung zeigt die Schwerpunkte der 1,44 Millionen Unfälle auf: im Unterricht 246000, in der Pause 44000, im Sportunterricht 678000. (Angaben der Universität Wuppertal)

Ersetzt werden nur Körperschäden, keine Sachschäden, z.B. an Kleidung, Fahrrad o.ä (vgl. Ziffer 7.).

Freizeitunfälle sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst. Nicht versichert sind deshalb:

- Spielen auf dem Schulgelände am Nachmittag
- Wege von und zu Schulfreunden
- Wege zu Freunden, Um Hausaufgaben zu erledigen
- Längere Unterbrechungen des Schulwegs (mehr als 2 Stunden)
- Private „Aktionen“ von Schülern während schulischer Veranstaltungen (z.B. nächtliches Entfernen von der Gruppe während einer Klassenreise)
- Unfälle beim Training o.a. eines privaten Sportvereins in der Schulturnhalle

2. Der Schulweg

Der versicherte Weg zwischen Wohnung und Schule beginnt mit dem Verlassen des häuslichen Bereiches - d.h. nach Passieren der Außenhaustür. Mit Erreichen des Schulgeländes endet der Weg. In der Regel wird der Weg zur Schule von der Wohnung der Eltern aus angetreten, und der Rückweg endet auch dort wieder. Es sind allerdings auch andere Ausgangs- und Zielpunkte des Weges möglich,

wie z.B. die Wohnung der Großeltern oder eines Mitschülers. Der Zweck des Wegs muss im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, also Weg zur Schule, um am Unterricht teilzunehmen, Weg nach Hause, um die Schule nach dem Unterricht zu verlassen.

Alle Wege eines Schülers zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, wie Unterricht, Arbeitsgemeinschaften, Wandertagen und Schulfesten sind versichert. Auch die notwendiger Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sind versichert, und damit auch alle Handlungen, die den Verhaltensweisen von Schülern des jeweiligen Alters entsprechen, wie etwa Spielereien.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem Schulweg unabhängig von der Art der Beförderung. Es sind versichert: Wege, die zu Fuß zurückgelegt werden, Fahrten mit Öffentlichen Nahverkehrsmitteln, mit dem Pkw, mit dem Fahrrad.

Es muß nicht der kürzeste Weg sein. In der Wahl des Weges ist der Schüler grundsätzlich frei. Z.B. könnte ein Schüler einen längeren Weg zur Schule benutzen, da auf diesem Weg Fahrradwege vorhanden sind. Auch bei der Mitnahme mehrerer Schüler durch Eltern oder Lehrer auf dem Schulweg sowie zu Veranstaltungen der Schule mit dem Auto besteht Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz des § 550 RVO umfaßt alle Gefahren, denen der Schüler bei dem Zurücklegen des Weges ausgesetzt ist, z.B. Stolpern oder Umknicken während des Gehens, Sturz mit dem Fahrrad, herabfallende Dachziegel.

Ca. 10 % der Schulunfälle in Deutschland passieren auf dem Schulweg.

Eltern, die den Schüler zur Schule bringen, z.B. im Pkw, sind nicht versichert.

3. Die schulische Veranstaltung

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf alle schulischen Veranstaltungen. Unfallversichert sind alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der öffentlichen und privat allgemeinbildenden Schulen, insbesondere: Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, alle Arten von Sonderschulen und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

Diese schulischen Veranstaltungen können innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Entscheidend ist, dass diese Veranstaltungen von der Schule/Lehrer durchgeführt werden oder in deren Verantwortung stehen. In dem A-Z der schulischen Veranstaltungen sind die vielfältigen Beispiele aufgeführt.

Nicht notwendig ist, dass auch ein Lehrer an einer solchen Veranstaltung teilnimmt. Das hat besondere Bedeutung z.B. für Arbeitsgemeinschaften, die von Eltern angeboten werden. Wenn diese AGs ein offizielles Angebot der Schule und damit eine schulische Veranstaltung sind, dann haben die Schüler auch Versicherungsschutz während dieser Veranstaltung. (Beispiel der Unfallkasse Berlin: Werkunterricht von Eltern für Schüler an Werkzeugen und Maschinen der Schule, als schulische Veranstaltung besteht Versicherungsschutz).

4. Wie wird eine Veranstaltung zur „schulischen Veranstaltung“?

Für den Versicherungsschutz ist entscheidend, dass eine Veranstaltung in den organisatorischen Rahmen der Schule fällt. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung. Sofern die Schulleitung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, besteht für die Veranstaltung ein Versicherungsschutz. In diesem Fall müssen auch keine Lehrer als „aufsichtführende“ Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Die „Aufsicht“ kann von der Schule an die organisierenden Eltern übertragen werden.

Dazu unsere Empfehlung, mit der Schulleitung darüber zu verhandeln, dass eine Veranstaltung für Schüler und auf dem Schulgelände als schulische Veranstaltung deklariert wird. Dann besteht auch der Versicherungsschutz. Damit die Erklärung der Schule eindeutig ist, sollten sich die Organisatoren einer Veranstaltung eine schriftliche Erklärung der Schule ausstellen lassen, wonach die konkrete Veranstaltung in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Die „Aufsicht“ über die Veranstaltung kann in dieser Erklärung an die organisierenden Eltern übertragen werden. Damit auch dies deutlich wird, sollten die Namen der Eltern in der Erklärung vermerkt sein.

5. Das A – Z der Schulischen Veranstaltungen

Arbeitsgemeinschaft (AG)

Die AGs sind Schul- und Lernangebote der Schule. Deshalb besteht für diese Veranstaltungen Versicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn diese nicht durch Lehrer sondern von Eltern angeboten werden.

Ausflug

Der Schulausflug fällt in die Verantwortung der Schule, deshalb besteht Versicherungsschutz.

Auto

Der Schulweg mit dem Auto ist versichert.

Außerschulische Veranstaltungen

Fällt eine Veranstaltung nicht in die Verantwortung der Schule, dann besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler. Im Einzelfall muss nachgewiesen werden, dass es sich um ein schulisches Angebot handelte (vgl. Ziffer 4.)

Elternbegleitung

Für Eltern, die die Lehrer in der Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen unterstützen, besteht Versicherungsschutz, z.B. auf Schulausflügen, Wandertagen, Klassenfahrten etc. (vgl. Ziffer 8.)

Elternsprechtage

Beim Besuch des Elternsprechtages besteht kein Versicherungsschutz für Eltern in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fahrrad

Auch wenn der Schulweg mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, besteht Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ersetzt werden allerdings keine Schäden am

Fahrrad sondern nur die Körperschäden. Wird das Fahrzeug bei einem Wegeunfall beschädigt, erfolgt also kein Ersatz für das Fahrrad. Die Hausordnung der Schule kann vorsehen, dass Fahrräder auf dem Schulgelände nicht geduldet werden, weil keine geeigneten Unterstellmöglichkeiten bestehen. Dann ist der Versicherungsschutz für Fahrradunfälle auf dem Schulgelände eingeschränkt. Der Diebstahl des Rades in der Schule ist nicht versichert. Das gilt auch dann, wenn die Schule Möglichkeiten für die Unterstellung der Räder bietet. Wird das Rad in diesen Fahrradständern beschädigt, kann nur ein Ersatz vom beschädigenden Mitschüler verlangt werden.

Garderobe

Schäden an der Kleidung, Jacken u.a. von Schülern sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Allerdings hat der Schulträger üblicherweise eine Haftpflichtversicherung für Schäden dieser Art. In Berlin ist das die Eigenversicherung.

Gesamtkonferenz

Die Teilnahme von Eltern und Schülern an der Gesamtkonferenz ist versichert.

Heimweg

Der Heimweg fällt wie der Schulweg unter den Versicherungsschutz.

Kiosk

Der Weg von und zu einem Kiosk während der Unterrichtszeit oder auf dem Weg zum Unterricht oder einer Schulveranstaltung kann den Versicherungsschutz im Einzelfall unterbrechen. Das hat zur Folge, dass Unfälle auf dem Weg von und zum Kiosk nicht versichert sind, auf dem reinen Schulweg jedoch Versicherungsschutz besteht.

Klassenfahrt

Klassenfahrten, unabhängig ob In- oder Ausland, als Busreise oder Fahrradtour, ist versichert. Die Grenze zwischen Schulveranstaltung und privatem Vergnügen der Schüler ist fließend. Je älter die Schüler, desto ausgedehnter der Bereich des privaten Vergnügens. (vgl. Ziffer 6.)

Klassenfeier

Eine Klassenfeier fällt in den Verantwortungsbereich der Schule und ist versichert.

Konferenzen

Für die gewählten Vertreter in den Schulgremien besteht Versicherungsschutz für die Sitzungen und die Wege von und zu den Sitzungen. Das gilt sowohl für die Eltern als auch für die Schüler.

Sachschäden

Schäden an Sachen (Fahrräder, Garderoben, mitgebrachte Gegenstände in die Schule etc.) sind nicht versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt Schäden dieser Art gar nicht ab. In der Eigenversicherung ist evtl. verlorengegangene Garderobe im Schulgebäude versichert. Weitergehende Schäden werden nicht abgedeckt.

Schüleraustausch

Auch Auslandsfahrten zählen zum Verantwortungsbereich der Schule und sind daher versichert. Allerdings ist hier die Abgrenzung zwischen Schulveranstaltung und privatem Bereich fließend.

Schülerlotsen

Selbstverständlich stehen auch Schülerinnen und Schüler, die als Schülerlotsen eingesetzt werden, unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Schülerverwaltung

Die Mitarbeit von Schülern in der Schülerverwaltung sowie die Teilnahme der gewählten Schülervertreter an Konferenzen etc. ist versichert.

Schuldisco

Als Angebot der Schule für Schüler sind diese Veranstaltungen versichert.

Schulfest

Schulfeste, die in der Verantwortung der Schule ausgerichtet werden, sind versichert.

Schulveranstaltungen

Veranstaltungen der Schule zählen zum Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Ist die Veranstaltung in der Verantwortung der Schule oder auf Festsetzung der Schule durchgeführt worden, dann besteht Versicherungsschutz (vgl. Ziffer 3.)

Schulweg

Der Weg von und zur Schule sowie von und zu schulischen Veranstaltungen ist versichert. (vgl. Ziffer 2.)

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht zählt zum Unterricht und damit zum versicherten Bereich.

Sportunterricht

Alle Unfälle während des Sportunterrichts und der Wege von und zum Sportunterricht (Sportplatz, Sporthalle, Schwimmhalle u.a. Örtlichkeiten außerhalb des Schulgeländes) sind versichert. Das gilt auch für Waldlauf, Aufwärmen vor dem Sportunterricht auf dem Gehweg usw.

Theateraufführungen

Die Aufführungen von Theater-AGs oder -gruppen sind Veranstaltungen der Schule und versichert, auch wenn die Aufführungen in der Schul-Aula oder Turnhalle erst am Abend stattfinden. Sofern Eintritt für diese Veranstaltungen genommen wird, ist zu beachten, dass dieser nur zur Deckung der Kosten der Aufführung dienen darf. Sonst kann es sich um eine „kommerzielle“ Veranstaltung handeln, die nicht versichert ist.

Theaterbesuch

Der Besuch einer Theatervorstellung während des Unterrichts ist versichert. Besuchen Schüler eine Theateraufführung auf „Empfehlung“ der Lehrerin zur Ergänzung des Wissens im Unterricht liegt ein Grenzfall vor.

Training

Schul-Training ist versichert, z.B. der Extra-Unterricht einer sportbetonten Schule in der 7. und 8. Stunde als Pflichtunterricht. Auch alle Trainingseinheiten von Schulsportmannschaften sind versichert.

Das Training eines privaten Vereins in der Schulsporthalle fällt nicht unter schulische Veranstaltung.

Verhalten in der Schule

Für das Verhalten in der Schule hat diese normalerweise eine Hausordnung erlassen. Ob z.B. Inline-Fahren auf dem Schulhof während der Pausen erlaubt ist (und damit Versicherungsschutz besteht) oder nicht ergibt sich aus diesen direkten „Anweisungen“ der Schule. Der Versicherungsschutz hängt davon ab, ob der Schüler sich innerhalb dieser Regeln bewegt hat oder gegen diese verstoßen hat.

Waldlauf

Der Waldlauf, der als Bestandteil des Sportunterrichtes durchgeführt wird, ist versichert.

Wandertag

Wandertage sind Ausflüge der Schulklasse auf Festsetzung der Schule bzw. des Lehrers und sind damit als Veranstaltung der Schule versichert.

6. Sonderfall: Klassenfahrt

Auf einer Klassenfahrt besteht generell Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler und die begleitenden Eltern. Allerdings sind auch „private“ Verrichtungen in dieser Zeit möglich, so dass es zu Einschränkungen kommen kann. Aber grundsätzlich sind die Aktivitäten (Reise, Besichtigungen, Programmpunkte etc.) versichert.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von einer schriftlichen Erklärung der Eltern der teilnehmenden Schüler über die „Erlaubnis“ oder „Einschränkung“ bestimmter Verhaltensweisen. Die gesetzliche Unfallkasse benötigt für den Versicherungsschutz eine solche Erklärung der Eltern nicht.

Erklärungen, die die Eltern vor dem Antritt der Reise unterzeichnen sollen, legen normalerweise die „Spielregeln“ für die Klassenfahrt fest. Unter welchen Bedingungen darf ein Schüler an Teilen des Programms teilnehmen (z.B. Schwimmen), welche Spielregeln haben Eltern, Lehrer und Schüler akzeptiert (z.B. Nikotin- und Alkoholverbot), wann wird ein Schüler nach Hause geschickt. Aber auch wichtige Infos (z.B. letzte Tetanusimpfung o.ä.) könnend arin abgefragt sein.

Weitere Infos rund um die Klassenfahrt enthält eine Broschüre der Unfallkasse Berlin zu diesem Thema.

7. Was ist versichert?

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Übernommen werden die Kosten der Arzt- und Krankenhausbehandlung, Medikamente, auch Kuren. In schweren Fällen besteht Anspruch auf eine Rente,

die unter anderem vom Lebensalter und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängt. Je nach Schwere einer Verletzung kann dabei eine Monatsrente bis zu 938 Euro (neue Bundesländer: 784 Euro) herauskommen.

8. Sind Eltern eigentlich auch versichert?

Liebe Eltern, nicht nur Ihr Kind ist während des Besuchs der Tageseinrichtung oder Schule gesetzlich unfallversichert. Auch Sie genießen Unfallversicherungsschutz, wenn Sie Aufgaben für die Tageseinrichtung oder Schule übernehmen.

Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten tragen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eltern sind unfallversichert als gewählte/r Elternvertreter/in z.B. bei Elternbeiratssitzungen, Schul-, Fach- und Klassenkonferenzen

Wenn Eltern im Auftrag der Schule die Lehrer/innen und Erzieher/innen bei der Aufsicht unterstützen, z.B. bei Wandertagen und Ausflügen, Klassenfahrten, Schulfesten, bei Renovierungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten für die Einrichtung helfen, als Schulweghelfer und Schulbusbegleiter (im Auftrag der Städte, Gemeinden, Schulverbände oder Schulbusträger), auch bereits bei der Ausbildung zum Schulweghelfer.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten. Hierzu zählen z.B. private Unterbrechungen der Wege (z.B. Gaststättenbesuch/Einkauf) oder Umwege aus privaten Gründen. Eine versicherte Tätigkeit liegt nicht vor, wenn Eltern, die nicht Elternbeiratsmitglieder sind, an einer vom Elternbeirat einberufenen Versammlung oder an Elternsprechstunden teilnehmen. Auch die Teilnahme an Elternsprechstunden steht nicht unter Versicherungsschutz.

9. Weitere Informationen

www.unfallkasse-berlin.de

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2

12277 Berlin

Tel.: (030) 76 24-0, Fax: (030) 76 24-11 09

Bundesverband der Unfallkassen

www.unfallkassen.de

Weitere Infos zum Thema Schulweg im Schulweglexikon der Unfallkassen

http://www.unfallkassen.de/pdf/57_1_54.pdf

Link zum Thema Kindersicherheit (Stand 2001)

<http://www.kindersicherheit.de/abschlussbericht.pdf>

Stand: Mai 2003